



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2011, Nr. 23

15.12.2011

## Institut für Psychologie Pädagogische Hochschule Freiburg Satzung

**Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 am 14. Dezember 2011 folgende Institutsatzung beschlossen.**

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für Psychologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Es gehört der Fakultät für Bildungswissenschaften an.

### § 2 Aufgaben und Ziele

Vorrangige Ziele des Instituts für Psychologie sind Lehre und Forschung zu psychologischen Grundlagen und deren Anwendungen, die im Kontext von Erziehung sowie Lehr- und Lernprozessen von Bedeutung sind. Dies beinhaltet lern- und entwicklungspsychologische Grundlagen, sozialpsychologische Aspekte der pädagogischen Interaktion sowie Diagnostik, Intervention, Beratung und Evaluation. Dabei wird neben dem schulischen Bereich auch der vorschulische Bereich und der außerschulische Bereich von Bildungsprozessen berücksichtigt. Im Selbstverständnis des Faches und damit auch in der Vermittlung und Forschung wird der empirischen Fundierung psychologischer Erkenntnisse ein besonderes Gewicht beigemessen. Daher werden bei allen Inhalten auch forschungsmethodische Aspekte berücksichtigt und vermittelt.

### § 3 Abteilungen

- (1) Das Institut für Psychologie gliedert sich in die Abteilungen für
  1. Lehren und Lernen / Allgemeine Psychologie,

2. Entwicklungspsychologie / Diagnostik,
3. Sozialpsychologie / Evaluation,
4. Beratung, Klinische und Gesundheitspsychologie
5. Forschungsmethoden,
6. Frühe Bildung.

- (2) Die Abteilungen vertreten die korrespondierenden Arbeitsbereiche in Forschung und Lehre.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Instituts für Psychologie sind

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Institut für Psychologie hauptberuflich tätig sind,
2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Institut für Psychologie hauptberuflich tätig sind,
3. die Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Institut zugeordnet sind.

### § 5 Organe

Organe des Instituts für Psychologie sind

1. die Institutskonferenz,
2. das Direktorium.

### § 6 Institutskonferenz

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Institutskonferenz sind
  1. alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Psychologie (§4, Abs.1. Nr. 1),
  2. zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Psychologie (§4, Abs.1. Nr. 2),
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Psychologie (§4, Abs.1. Nr. 3) und
  4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.Zu den Institutskonferenzen können beratend andere Angehörige der Hochschule oder Gäste eingeladen werden.

- (2) Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der
1. Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt innerhalb der Institutsmitglieder aus der jeweiligen Gruppe für jeweils zwei Jahre in einfacher Abstimmung.
  2. Studierenden erfolgt innerhalb der Fachschaft der Fakultät für Bildungswissenschaften aus der Gruppe der Studierenden für jeweils ein Jahr.
- Scheidet ein Vertreter / eine Vertreterin aus, findet eine Nachwahl in der jeweiligen Gruppe statt.

Freiburg, den 15.12.2011

gez. Ulrich Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor

- (3) Zu den Aufgaben der Institutskonferenz zählen
1. die Wahl des Direktoriums,
  2. Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Satzung,
  3. Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Institut,
  4. Beratung im Zusammenhang von Forschungsvorhaben,
  5. Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel,
  6. Beratung im Zusammenhang mit der Erbringung des Lehrangebots und der Studiengänge.

## § 7 Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus
1. einer Geschäftsführenden Direktorin/einem Geschäftsführenden Direktor,
  2. einer stellvertretenden Direktorin/einem stellvertretenden Direktor.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor sowie die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor
1. werden von der Institutskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
  2. Wählbar sind alle Professorinnen und Professoren, die nach § 4 Abs. 1 Mitglieder des Instituts für Psychologie sind.
- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors zählen
1. die Leitung des Instituts und Führung der laufenden Geschäfte,
  2. die Vertretung des Instituts innerhalb der Hochschule.

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.